

Kleingartenverein „Glück am Haideberg“ – Boxdorf e. V. : Vorläufige Garten-Ordnung

Grundsätzlich gilt die vom **LANDESVERBAND SACHSEN DER KLEINGÄRTNER e.V.** beschlossene **Rahmenkleingartenordnung**.

Zu 1.1	Öffnungszeiten der Anlage: Vom 1.4 - 15.10. des Jahres steht die Kleingartenanlage bis 20 Uhr offen. Den Winter über (16.10. - 31.3) werden die Tore abgeschlossen, wenn keine Vereinsmitglieder und Besucher in der jeweiligen Anlage sind.. Schließen Sie die Haupttore ab, wenn keine anderen Mitglieder in den Anlagen sehen sind.
Zu 2.2.	Jeder Garteninhaber hat darauf zu achten, daß die Bewirtschaftung seiner Fläche dem Kleingartencharakter entspricht. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist mit gartentypischen Pflanzen (Gemüse, Kräuter, Beerensträucher, Blumen) zu bestellen.
Zu 2.3.	Das Anpflanzen von Gehölzen, die als "Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand" gelten, ist nicht gestattet. Zwischenwirte und Wirtspflanzen sind Rot- und Weißdorn, Feuerdorn, Felsenmispel, Eberesche und Mehlbeere. Gefährdete Pflanzen wie apfelfruchtige Rosengewächse, Apfel, Birne, Quitte sind immer gründlich zu beobachten. Bei auftretenden Unsicherheiten ist beim Fachberater Auskunft einzuholen und der Vorstand zu informieren. Befallene Pflanzenteile nicht abschneiden und auf den Kompost werfen! In der Regel muß der gesamte Baum oder Strauch sachkundig verbrannt werden.
Zu 2.5.	Entsorgung und Ablagerung von Gartenabfällen:
	<ul style="list-style-type: none"> • Organische Abfälle sind im eigenen Garten zu kompostieren. • Obstbaumschnitt ist im geschredderten Zustand gut kompostierbar oder als Mulch benutzbar. • Einzelstücke können als Nisthilfen für Nutzinsekten hergerichtet werden. Nisthilfen für Nutzinsekten sind stärkere Baumscheiben oder Stammstücke, die an sonnigen und windgeschützten Stellen unbeweglich aufgehängt oder aufgestellt werden. Mehrere Bohrlöcher mit verschiedenen Durchmessern von 3 bis 10 mm erhöhen die Anziehungskraft für nützliche Insekten. • Müll, Schutt und Schrott dürfen innerhalb und außerhalb der Anlage nicht bleibend abgelagert werden. Kleinere Mengen sind den öffentlichen oder häuslichen Müllentsorgungen zuzuführen. Wertstoffe gehören in die Sammelbehälter der entsprechenden Materialien (Papier, Pappe, Flaschen/Gläser bzw. „Gelbe Tonne“). Nutzen Sie auch die Annahmestellen oder Container öffentlicher Sammlungen. Größere Mengen wie Abrißschutt bei Neu- oder Umbau sind vom Gartenpächter auf eigene Kosten abzufahren oder abfahren zu lassen. Schrott kann den öffentlichen Sammlungen zugeführt werden. Dresdner nutzen z.B. die Entsorgungsbetriebe Scharfenberger Str. und Hammerweg für Elektronikschrott, Schrott, Sperrmüll, Bodenbeläge, Bauabfälle und Bauschutt.
Zu 2.9.	Das Abbrennen von Holzschnitt ist nur in den Monaten gemäß Bekanntgabe der Gemeindeverwaltung möglich. Seit 2000 ist der Abbrennplatz wieder nutzbar. Lagern Sie abzubrennenden Baum- und Strauchschnitt auf dem Abbrennplatz zum organisierten Abbrennen. Es gelten weitere Bedingungen laut Gemeindeblatt und Aushang durch den Brennmeister!
Zu 3.2.	Der Bau von neuen Lauben ist beim Vorstand zu beantragen. Beachten Sie bei Neu-, Um- und Anbauten, dass laut BKleinG nur ein Baukörper bis 24 m ² zulässig ist. Geräteraum, Toilette u.a. sind im Baukörper zu integrieren. Getrennte Schuppen, Gerätehäuser, Verschläge, Remisen oder Schauer sind auf Dauer nicht zulässig. Als Mindestabstand für Neubauten zu Nachbargärten wird 1 m empfohlen.
Zu 5.4.	Der Vorplatz vor der „Neuen Anlage“ dient dem Abstellen von Zweirad-Kraftfahrzeugen. PKW dürfen dort nur mit Genehmigung des Vorstandes geparkt werden. Dafür ist eine Sichtkarte notwendig. Bestellte Baumaterialien sind nur kurzzeitig zu lagern und möglichst am Wochenende an die Baustelle zu transportieren. Bei unvorhergesehenen Verzögerungen muß der Vorstand in Kenntnis gesetzt werden. In der Anlage „Alter Stamm“ können kleinere Mengen geordnet auf dem Hauptweg kurzfristig gelagert werden, die aber schnellstens in den Garten zu transportieren sind. Das Material darf nach Beschaffenheit und Lagerungsart keine Gefährdung bewirken, ein Durchlaß für Handfahrzeuge muß frei bleiben. Innerhalb der Gartenanlagen ist das Fahrradfahren nicht gestattet.
Zu 6.1.	Ausgenommen von gemeinschaftlichen Arbeitsleistungen sind Garteninhaber ab 75 Jahre. Bei Nichtleistung von Arbeitseinsätzen laut ausgehängtem Plan ist pro Stunde ein Betrag von 5,00 EURO als Ersatzleistung zu zahlen.
Zu 6.2.	Lärmerzeugende Arbeiten sind auf folgende Zeiten zu beschränken: Montag bis Samstag 9 ⁰⁰ - 13 ⁰⁰ 15 ⁰⁰ - 19 ⁰⁰ Der Sonntag dient der Ruhe und Entspannung. Rosenschnitt mit Handkraft ist möglich, Pflegearbeiten ohne wesentliche Lärmerzeugung sind zulässig.

Die Nutzung des Kompostierplatzes westlich vom Garten 58 regelt der Fachberater. Pächter, die sich nicht an die Regelung halten, können zur Entfernung der Abfälle auf eigene Kosten herangezogen werden und von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Zusätze und Änderungen zu dieser vom Vorstand herausgegebenen Gartenordnung können für die Jahres-Mitgliederversammlung eingereicht und dort beschlossen werden.

Der Vorstand empfiehlt, eine Fachkommission zu bilden, die diese Gartenordnung überarbeitet und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegt.

Der Vorstand, Mai 2004